

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 8

Sonnabend, den 28. Januar

1922

Siebzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 1 Mk. die einspaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Brotartenausgabe.

Infolge der am 16. Februar d. Js. zu erfolgenden Brot-
preiserhöhung gelten die nächsten Brotarten nur vom 30. Ja-
nuar bis 15. Februar d. Js.
Insbesondere werden hierauf die Bäckereien und Mehl-
abgabekellern hingewiesen.

Belgard, den 25. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl.

Nach § 43 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs
mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) ist bestimmt:
„Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder auch
sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf
nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln
verwendet werden.“

Zu widerhandlungen werden nach § 49 des genannten Gesetzes
mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide
oder Mehl darf nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden
verfüttert werden.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Kleie aus der Getreideumlage.

In einer großen Anzahl von Eingaben aus allen Provinzen
von Behörden und Organisationen der Landwirtschaft ist bei
mir beantragt worden, darauf hinzuwirken, daß die anfallende
Kleie aus dem Umlagegetreide den Kommunalverbänden bzw.
den das Umlagegetreide abliefernden Landwirten zu angemessenen
Preisen überwiesen werde, um dadurch der drohenden Futter-
mittelnot abzuhelfen.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß die Kleie nach
Aufhebung der Zwangswirtschaft (vergl. § 51 Ziffer 5 des Gesetzes
über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni
1921 — Reichs-Gesetzbl. S. 737 —) dem freien Handel überlassen
worden ist, und daß eine Änderung hierin während der Geltungs-
dauer des Gesetzes nicht in Frage kommen kann.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß gemäß § 31 des
Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide a. a. O.
die Mehrzahl aller Kommunalverbände ihren Bedarfsanteil
(§ 10 a. a. O.) in Getreide und nicht in Mehl erhält, so daß für
das Reich Kleie aus diesem Getreide nicht anfällt. Aus diesem
Grunde verfügt das Reich nur über geringe Vorräte an Kleie

und es hat den Anschein, als ob in weiten Kreisen stark über-
triebene Ansichten über die dem Reich zur Verfügung stehenden
Bestände an Futtermitteln, insbesondere an Kleie, herrschen.
Ich ersuche, die landwirtschaftlichen Kreise dahin zu informieren,
daß die Bestände an Kleie für das Reich nur außerordentlich
gering sind und daß die Anforderungen auf Überweisung von
Kleie nur zum geringen Teil Berücksichtigung finden können.

Eine grundsätzliche Rücklieferung der aus dem Umlage-
getreide hergestellten Kleie an die Landwirte im Verhältnis zu
ihren Umlageleistungen ist, wie sich aus den vorangegangenen
Ausführungen ergibt, nicht möglich, da das Reich nur zum ge-
ringen Teile überhaupt in den Besitz der aus diesem Getreide
anfallenden Kleie gelangt. Auch würde eine Maßnahme der
angeregten Art, die die Wiedereinrichtung der soeben erst auf-
gehobenen Bewirtschaftung der Kleie bedeuten würde, gerade
der von der Landwirtschaft stets geforderten Einführung der
freien Wirtschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren
Verarbeitungsprodukte zuwiderlaufen. Die Durchführung dieser
beantragten Maßnahmen würde — wie angeführt — nur auf
dem Wege einer Gesetzesänderung möglich sein, die zur Zeit nicht
angängig erscheint, da die Kleie, die bei den Kommunalverbänden
aus dem ihnen überwiesenen Getreide anfällt, der Verfügung
der Kommunalverbände nicht entzogen werden kann. Die Zu-
führung der aus dem Umlagegetreide der Reichsgetreidestelle
anfallenden Mengen würden aber selbst bei etwaiger Anerkennung
der grundsätzlichen Rücklieferung der Kleie außerordentlichen
Schwierigkeiten begegnen, da diese Kleie zum größten Teile nicht
in den Getreideübersehungsgebieten, sondern in den Hauptverfor-
gungsgebieten anfällt, wo die Ausmahlung des Getreides zur
Sicherung der Brotversorgung erfolgen muß. Dispositionen für
eine Verteilung dieser Kleie könnten nicht, wie die anfragenden
Stellen meinen, von den Kommunalverbänden vorgenommen
werden, sondern sie könnten nur von einer zentralen Stelle, also
von der Reichsgetreidestelle erfolgen. Die Kommunalverbände
würden erst die Unterverteilung vornehmen und durchführen
müssen. Diese Maßnahmen würden gleichbedeutend sein mit
einer Wiedereinführung der Zwangsbewirtschaftung der Kleie.
Die Reichsgetreidestelle könnte diese Aufgabe nach dem vor-
genommenen Abbau nicht mehr erfüllen, da sie hierzu eines er-
heblichen Apparates bedürfen würde.

Dem Wunsche weiter landwirtschaftlicher Kreise wie
auch Behörden wird aber im Umfange der bestehenden Gesetzes-
lage, soweit es sich um die in den Mühlen der Reichsgetreidestelle
anfallende Kleie handelt, entsprochen werden, indem die Reichs-
getreidestelle ihre Mühlen angewiesen hat, die bei ihnen anfallende
Kleie in erster Linie an die Landwirte auf deren Wunsch zu dem
von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Preise abzugeben. Den
gleichen Weg können die von der Reichsgetreidestelle mit Getreide

beliefernten Kommunalverbände bezüglich der von ihnen mit der Usmahlung des Umlagegetreides betrauten Mühlen einschlagen und werden, soweit nicht dringende andere Interessen im Einzelfalle zu berücksichtigen sind, hierzu auch im Interesse ihrer Landwirtschaft bereit sein.

In ihrem Rundschreiben an die Mühlen Nr. 15 vom 29. Dezember 1921 hat die Reichsgetreidestelle — Geschäftsabteilung — darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirte sich bei der Beschaffung von Kleie der Vermittlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bedienen können. Ich ersuche, die Landwirtschaftskammern hierüber mit dem Anheimstellen aufzuklären, mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften dahin Fühlung zu nehmen, daß sie den Bezug der Kleie für die Landwirte aus den Mühlen der Reichsgetreidestelle vermitteln.

pp.
Berlin W. 8, den 6. Januar 1922.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht

Vorstehend gebe ich einen auszugsweisen Abdruck des Erlasses des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 6. Januar d. Js. bekannt. Ich gebe anheim, sich wegen des Bezuges von **Kleie der Reichsgetreidestelle** an die genannten Genossenschaften zu wenden, die sich im Sinne des Erlasses, falls es noch nicht geschehen ist, bemühen wollen.

Die geringen Mengen **Kleie des Kommunalverbandes**, welche aus der Vermahlung von Umlagegetreide für diesen entfallen, sind bis auf Weiteres für die Kleintierhalter in den beiden Städten des Kreises bestimmt und werden durch die Magistrat verteilt.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Nach Anzeige der Kreis kommunalkasse ist noch ein großer Teil der Ortsvorsteher mit der Abführung der Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1921 rückständig.

Die säumigen Herren Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, die Steuer nunmehr umgehend an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Die Einzahlung auf das Postfachkonto der Kasse: Stettin 416 ist erwünscht. In diesem Falle ist auf der Rückseite des Zahlartenabschnitts das Wort „Hundsteuer“ zu schreiben.

Belgard, den 20. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Erhebungen zum Erlaß einer Jagdsteuerordnung.

Meine diesbezügliche Rundfrage vom 18. d. Mts. ist von der Mehrzahl der Ortsvorstände nicht erledigt worden. Die Unterlagen werden hier sehr dringend gebraucht. Die Fragebogen sind mir umgehend unter Angabe des **Gemeinde bzw. Gutsbezirks** einzufenden.

Belgard, den 25. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

2. Erinnerung.

Nachweisung der Selbstversorger einschl. Deputanten und Brotkarteneempfänger am 15. November 1921.

In der Kreisblattsverfügung vom 3. Januar 1922 (Kreisblatt Nr. 2) ersuchte ich die Ortsbehörden des Kreises, mir eine Nachweisung über die in ihrem Bezirk am 15. November 1921 vorhanden gewesenen Selbstversorger einschl. Deputanten und Brotkarteneempfänger, einzureichen. Trotz meiner Erinnerung (Kreisblatt Nr. 6 S. 30) sind folgende Ortsvorstände immer noch mit der Einsendung dieser Nachweisung im Rückstande:

Gemeindevorsteher: Altkülitz, Altjankow, Altschlage, Battin, Boßin, Volkow, Bramstädt, Bulgrin, Buslar, Damen, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Pankein, Gr. Thchow, Jagertow, Kl. Pankein, Kl. Ramin, Kösternitz, Kollaz, Kowall, Lätz, Lenzen, Neusankow, Podewils, Pumlow, Pustchow, Reinfeld, Rezin, Ristow, Röhlshof, Warnin, Zadtow, Zuchen, Hohenwardin-Brosland.

Gutsvorsteher: Ackerhof, Althütten, Ballenberg, Battin, Bergen, Volkow, Bramstädt, Burzlaff, Buslar, Damerow, Ganzow, Glibzin, Granzin, Gr. und Kl. Dewsberg, Gr.

und Kl. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. und Kl. Poplow, Gr. und Kl. Ramin, Gr. und Kl. Reichow, Gr. Thchow, Gr. Wartin, Jagertow, Jeferitz, Kamissow, Kl. Boldetow, Kl. Kröffin, Klockow, Kollaz und Neucollaz, Langen, Lutzig, Mandelaz A und B, Nahtow, Passenthin, Podewils und Krampe, Rarfin, Rauden, Reinfeld, Rezin A und B, Rizerow, Rottow, Standemin, Viechow, Wold. Thchow, Wusterbarth, Zarnetow, Zuchen.

Ich ersuche die vorstehenden Ortsvorsteher hiermit nochmals, meiner Verfügung nunmehr binnen 3 Tagen nachzukommen.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Professor.

Ausschließung von der Ausübung des Wahlrechts.

Vf. d. M. d. Js. vom 24. 12. 1921 — I c 1933, betr. Mittell. der Amtsgerichte an andere Behörden,

Nach § 2 Abs. 1 des Reichswahlges. vom 27. 4. 1920 (RGBl. S. 627) und § 2 Abs. 2 des Landeswahlges. vom 3. 12. 1920 (GS. S. 559) ist von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen: 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Um für die wahlrechtliche Beurteilung die hiernach erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, ist es erwünscht, daß die mit der Aufstellung der Wählerlisten beauftragten Behörden Kenntnis von den Vorgängen erhalten, die ein Ruhen des Wahlrechts in dem angegebenen Sinne nach sich ziehen.

Demgemäß bestimme ich folgendes: Das Amtsgericht hat die Gemeinde des Wohnorts zu benachrichtigen, a) wenn eine im wahlberechtigten Alter stehende Person entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird, b) wenn eine der zu a bezeichneten Maßnahmen rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Die Benachrichtigung ist zu veranlassen

1. bei der Entmündigung des Amtsgerichts, das den Beschluß erlassen hat, sobald der Beschluß gemäß §§ 661, 683 Abs. 2 ZPO. in Wirksamkeit getreten ist,

2. bei der Aufhebung der Entmündigung, a) wenn die Entmündigung durch Beschluß des Amtsgerichts wieder aufgehoben wird, durch das Amtsgericht, das diesen Beschluß erlassen hat (§§ 675, 678, 685 ZPO.), b) wenn die Entmündigung auf Anfechtungsklage oder Wiederaufhebungsklage durch Urteil aufgehoben wird, durch das Amtsgericht, das den Entmündigungsbeschluß erlassen hat; der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts hat, wenn er von der Rechtskraft des Aufhebungsurteils Kenntnis erlangt, auch von ihr dem Amtsgerichte Mitteilung zu machen.

3. im übrigen durch das Amtsgericht, das für die vorläufige Vormundschaft oder die Pflegschaft zuständig ist, auch dann, wenn die vorläufige Vormundschaft oder die Pflegschaft durch das Beschwerdegericht angeordnet oder aufgehoben wurde, sobald die betreffende Verfügung in Wirksamkeit getreten ist (§§ 52, 16 des Reichsges. über die freiwill. Gerichtsbarkeit).

Einer Nachricht von der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft bedarf es nicht, wenn die vorläufige Vormundschaft dadurch endet, daß auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Wegen der Mitteilungen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Justizminister.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen um Beachtung durch die Ortsbehörden.

Belgard, den 23. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Die Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat Klage darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken, die ihnen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Dezember 1824 (GS. 1825 S. 2) auferlegte Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerks nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzusenden.

Rösklin, den 9. Januar 1913.

Der Regierungspräsident

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 20. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Vom 4. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsammlung S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 8.

Der Inhaber eines Gewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf den Schein an keinen andern überlassen.

§ 9.

(1) Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach der Art und dem Umfange des Gewerbes sowie dem Werte der Waren festzusetzen.

(2) Als regelmässiger Satz gilt:

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 300 M.,

2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 400 M.,

3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 800 M.,

4. für den Handel mit Vieh der Satz von 1000 M.

(3) Das Ausschreiben von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 25 vom Hundert, kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (Nebenbetrieb, zeitweiser Betrieb) betrieben wird oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände [(Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergleichen) Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen, ausgeübt wird. Familienangehörige kommen hierbei nur zur Anrechnung, wenn sie in dem Wandergewerbebetriebe tatsächlich Verwendung finden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes an die in ihren Bezirken wohnhaften Händler mitzuteilen und dahin zu wirken, daß unbegründete Reklamationen gegen die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen möglichst unterbleiben.

Belgard, den 18. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Optionserklärungen.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, etwa noch bei ihnen vorhandene zu Protokoll abgegebene Optionserklärungen schleunigst an den Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin einzureichen. Fehlanzeige ist nicht notwendig.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gemeindevorstehers und Bauernhofsbesizers Rubow in Klempin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmässig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmässig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erinnere ich an Erledigung meiner Verfügung vom 14. 4. 17, betr. Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Fischereischeine bis längstens 30. d. Mts.

Belgard, den 24. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Dezember 1921 (Kreisblatt Nr. 97) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für den Pommerischen Provinzialverein „Taubstummheim“ in hiesigen Kreise der Sammler Julius Helm aus Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden ist.

Belgard, den 24. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Januar 1921, Kreisblatt Nr. 10, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für den Verein „Stettiner Säuglings- und Mutterheime“ in Stettin die Sammler Karl Schiemann-Stettin, Georg Otto-Schibelbein, Jakob Dombrowsky-Stettin und Franz Eckloff-Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden sind.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Dezember 1921 (Beilage zum Kreisblatt Nr. 97) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für den Verein „Stettiner Stadtmission“ in Stettin die Sammlerin Schwester Margarete Dupuis aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

Persönliches.

In Rarfin ist der Rechnungsführer Böhmer zum 1. stellv. Standesbeamten bestellt worden.

Belgard, den 24. Januar 1922.

Der Komm. Landrat.

In Buchhorst ist der Eigentümer Franz Goetzke zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt auch vereidigt worden.

Belgard, den 21. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Einfuhr von geschlachtetem Geflügel.

Der vorletzte Absatz meines Erlasses vom 21. Juli d. Js. (IA III 14522) wonach die Einfuhr von geschlachtetem und gerupftem Geflügel nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig ist, wird hiermit aufgehoben. Einer Genehmigung zur Einfuhr von geschlachtetem Geflügel bedarf es somit nicht mehr.

Berlin W 9, den 30. Dezember 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Kriegerehrungen.

Ich weise auf die Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen beim Oberpräsidium in Stettin hin und ersuche, etwa in Aussicht genommene Kriegerehrungen (Aufstellung von Denkmälern usw.) mir einzureichen, damit ich sie an die Beratungsstelle weitergeben kann.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Bescheinigungen zur Befreiung von der Luxussteuer bei fertigen Denkmälern, bei deren Entstehung die Provinzialberatungsstelle nicht beteiligt war, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt werden können, wenn die Denkmäler den künstlerischen Anforderungen entsprechen.

Belgard, den 19. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Zufolge Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, wird gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389 ff.) das Befahren folgender Chausseestrecken und Ortschaften, sowie Kilometerstationen bezeichneten Chausseebrücken mit Lastkraftzügen, deren Gesamtgewicht 13 t (260 Zentner) übersteigt, sowie mit einzelnen Lastkraftfahrzeugen mit einem Ladegewicht von mehr als 10 t (200 Zentner) hiermit verboten.

Kreis Belgard.

- Chaussee Belgard—Buzke—Satspe.**
Zwischen Belgard und Bumlow in den Stationen 1,9 + 40.
- Chaussee Körlin—Belgard—Polzin—Zakrow.**
Zwischen Körlin und Belgard in Station 0,2 + 30, zwischen Jagertow und Paahig in den Stationen, 41,6 + 78 und 44,0 + 32 und auf der Abzweigung nach Klempin—Siedkow, zwischen Belgard und Klempin in Station 9,1 + 40.
- Chaussee Boissin—Gr. Tychow—Warnin—Publig.**
Zwischen Burzlass und Gr. Tychow in Station 10,0—1, zwischen Gr. Tychow und Warnin in den Stationen 16,7—8 und 18,2—3.
- Chaussee Gr. Tychow—Polzin.**
Zwischen Badkow und Damen in Station 8,6—7.
- Chaussee Polzin—Schivelbein.**
Zwischen Alt Schlage und Simmagig in Station 12,5 + 75.
- Chaussee Belgard—Stolzberg.**
Zwischen Belgard und Borwerk in den Stationen 0,1 + 96 und 0,4 + 40, zwischen Podewils und Zietlow in Station 16,9 + 92.

Die Sperrung der Brücken im Kreise Belgard ist durch Warnungstafeln in gelber Farbe gekennzeichnet, die 20 Meter vor dem Anfangs- und Endpunkt der Brücken aufgestellt werden.

Körlin, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Selzer.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die über die erteilten Genehmigungen von Luftbarkeiten zu führenden Akten oder Kontrollisten binnen 7 Tagen dem Finanzamt zur Prüfung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Finanzamt Belgard.

Inseratenteil.

Zur Besichtigung

empfehle meine

Lager-Bestände in Eiche, Erle, Weiß- und Rotbuche. Birke, Kiefer, rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum (Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfsägewerk u. Holzgroßhandlg.

Paul Trzebiatowsky.

Der Landbevölkerung ein



gutes Kino

Lehr- und Unterhaltungsfilm.

Näheres durch
Heimlandlicht-Ges., Walter Schaefer, G. m. b. H.,
Stettin, Rohlsmarkt 10 I.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55
kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer
sowie
kleinere und größere Waldbestände.

STROHPRESSEN

stellen leichweise evtl. bei käuflicher Übernahme des Strohes

Rothholz & Berliner,
Berlin 87, Telefon: Amt
Moabit 422 und 588

Nadelholzapfen

von Kiefer, Bantzkiefer und Fichte (Nottanne) kauft zu den höchsten Tagespreisen die Fortschrittliche Pflanzbau- und Samenzuchtgenossenschaft Belgard a. Perf.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.

Gonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Montag, den 30. Januar 1922.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 518) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem herrenlosen zugelaufenen Hunde, welcher auf der Feldmark Vindenhof (Amtsbezirk Schmenzin) getötet worden ist, ist Tollwutverdacht festgestellt worden. Alle in den Ortschaften des gefährdeten Bezirks, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften: Schmenzin, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Tiegow, Borwerk Giffolke, Warnin, Barnikow, Kowalk, Drenow, Dimkuhlen und Hopfenberg mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 28. April d. Js. festzulegen (anzufetten oder einzusperrn). Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft.

Belgard, den 28. Januar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf den **am 1. Februar 1922 in Röslin** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 25. Januar 1922.

Der R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich, die obige Anordnung in ortsüblicher Weise **sofort** bekannt zu geben.

Belgard, den 30. Januar 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

